



## Sozialgericht München

Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Herr  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen --- Aktenzeichen (Bitte stets angeben) S 17 KR 1590/20 Durchwahl 257 Datum 28.04.2021

*Jingay* 30.04.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem Rechtsstreit  
Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, vertr. d. d. Direktor d. Direktion München

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 20.04.2021 zur Kenntnis und eventuellen Stellungnahme (2-fach) **binnen sechs Wochen** übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf richterliche Anordnung  
Geschäftsstelle

gez. Bürger-Schmittner

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen  
wie im Text erwähnt



**AOK Bayern  
Die Gesundheitskasse**

**Direktion München  
Widerspruchsstelle**

Münchner Str. 60  
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430110  
http://www.aok.de  
eva.kirner@by.aok.de

Öffnungszeiten  
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

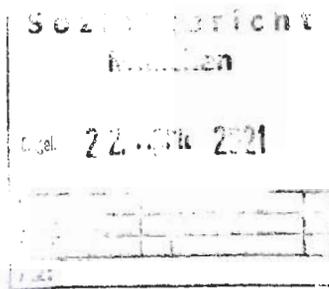
Ihr Gesprächspartner  
Frau Kirner

Unsere Zeichen ki/bz Telefon  
SG.-Nr. R 204/20 08131 378-110

Datum  
20.04.2021

AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

Sozialgericht München  
Richelstraße 11  
80634 München



In dem Rechtsstreit

des Dr. Arnd Rüter, geb. 11.04.1950  
Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
u. w.

- Kläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse  
vertreten durch die Direktoren  
der Direktion München

- Beklagte -

- Az.: S 17 KR 1590/20 -

teilt die Beklagte mit, dass das hier anhängige Klageverfahren die Kostenerstattung für Zuzahlungen für das Kalenderjahr 2016, 2017, 2018 und 2019 betrifft. Es ist zutreffend, dass die Beklagte den Bescheid vom 02.07.2020, der ursprünglich die Ablehnung der Erstattung für Zuzahlungen für das Kalenderjahr 2015 wegen Verjährung regelte, am 27.11.2020 zurückgenommen hat. Mit Bescheid vom 04.12.2020 erfolgte die Berechnung für das Jahr 2015. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid liegt der Beklagten nicht vor. Sollte der Kläger die Auffassung vertreten er habe einen solchen erhoben, wird um dessen Übersendung gebeten.

Ansonsten wird zur Begründung des Antrags sowie in Erwiderung auf das Klagevorbringen vollinhaltlich auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse  
Direktion München

  
Kirner